



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

SCHULERGÄNZENDE BE- TREUUNGSANGEBOTE IN DEN SCHULEN DES KAN- TONS APPENZELL I.RH.



Erziehungsdepartement

5. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	1
2 Einleitung	2
3 Begrifflichkeiten	2
4 Gesetzliche Grundlagen	3
5 Betreuungsmodule	4
5.1 Allgemeines	4
5.2 Morgenmodul	4
5.3 Mittagsmodul.....	4
5.4 Nachmittagsmodul	4
5.5 Ferienbetreuung.....	5
6 Personal	5
6.1 Betreuungspersonal	5
6.2 Betreuungsschlüssel	6
7 Finanzierung	7
7.1 Tarifgestaltung	7
7.2 Anschubfinanzierung.....	7

1 Ausgangslage

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine Herausforderung, welche die ganze Familie betrifft. Die Lösungsmodelle sind ebenso vielfältig wie die individuellen Ansprüche und Voraussetzungen der Haushalte.

Frauen und insbesondere Mütter sind heute vermehrt erwerbstätig, mehrheitlich Teilzeit und, wenn kleine Kinder im Haushalt leben, besonders häufig mit einem Beschäftigungsgrad unter 50%. Umgekehrt sind Männer, speziell Väter, meist vollzeiterwerbstätig, weshalb die Organisation der Vereinbarkeit oft zu Lasten der Mütter geht.

Die familienergänzende Kinderbetreuung – seien es Grosseltern, Nachbarn, Kindertagesstätten, Horte, Tagesfamilien – sowie schulergänzende Betreuung wie Mittagstisch, Tagesschulen mit Vor- resp. Nachschulbetreuung oder Ferienbetreuung, welche von der Schule organisiert sind, sind eine wichtige Voraussetzung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Schweizweit nehmen gut zwei Drittel der Familien eine oder mehrere dieser Betreuungsformen in Anspruch. Die Angebote der Kinderbetreuung sind jedoch nicht immer in genügender Anzahl vorhanden oder an die Arbeitszeiten angepasst und manchmal werden sie von Eltern aus finanziellen Gründen nicht oder nur beschränkt genutzt. Je nach Alter und Anzahl der Kinder kann der Zweitverdienst durch die Mehrausgaben wieder aufgebraucht werden.

Im Rahmen des kantonalen Projekts Arbeitswelt Innerrhoden AWI¹ wurde im Jahr 2018 in einem Teilprojekt auch den Wiedereinsteigerinnen² ein wichtiges Augenmerk geschenkt. Mit diesem Teilprojekt sollen mehr Frauen nach der Familienphase in die Arbeitstätigkeit ausser Haus zurückbegleitet werden. Dem stehen mehrere Hindernisse entgegen. Oft muss verloren gegangenes Wissen aufgearbeitet oder das Umfeld zuerst für die Arbeitstätigkeit organisiert werden. Dazu gehören auch Forderungen nach mehr Blockzeiten sowie Mittagstischen für die Kinder.

Im Kanton Appenzell I.Rh. stehen bis anhin nur wenige Betreuungsangebote zur Verfügung. Die wichtigsten Anbieter sind die Kindertagesstätte «Chinderhort Appenzell» und der Verein der Tageseltern Appenzell. Zudem werden in den Schulgemeinden für Schülerinnen und Schüler vereinzelt Mittagstische angeboten.

Die Standeskommission hat sich in den Perspektiven 2018-2021 das Ziel gesetzt, im Zusammenhang mit der Entschärfung des Fachkräftemangels und der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie die nötigen Grundlagen für schulergänzende Betreuungsangebote zu schaffen. Die Landesschulkommission hat erweiterten Blockzeiten – Einführung per Schuljahresbeginn 2022/23 – und der Grosse Rat bezüglich schulergänzenden Betreuungsangeboten einer entsprechenden Revision der Schulverordnung zugestimmt. Im Weiteren hat die Standeskommission einen neuen Standeskommissionsbeschluss über die schulergänzende Betreuung (StKB schulergänzende Betreuung, GS 411.015) geschaffen und per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

¹ <https://www.ai.ch/themen/bildung/berufsbildung/arbeitswelt-innerrhoden>

² <https://www.ai.ch/themen/bildung/berufsbildung/arbeitswelt-innerrhoden/wiedereinsteigerinnen>

2 Einleitung

Tagesstrukturen für Schulkinder werden in der Schweiz gegenwärtig in unterschiedlicher Form und Umfang angeboten. Schweizweit fehlen einheitliche Grundlagen zu den Rahmenbedingungen und der Ausgestaltung der Angebote. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen von kibesuisse³. Diese beziehen sich auf die Betreuung von Kindern in sogenannten modularen Tagesstrukturen.

Schulergänzende Betreuungsangebote sind pädagogische Angebote für Kindergarten- und Schulkinder in Ergänzung zum Unterricht. Die individuellen Entwicklungsschritte der Kinder werden anregungsreich und entwicklungsfördernd unterstützt. Somit liegt den Betreuungsangeboten als non-formales Bildungsangebot ein sozialer und präventiver Charakter zugrunde, der sich an die von der UNICEF definierten Kinderrechte⁴ anlehnt.

Diese Minimalstandards sollen bestehenden Trägerschaften helfen, ihr Angebot bei Bedarf zu verbessern und neue Trägerschaften beim Aufbau eines Angebots zu unterstützen. Im Weiteren dienen die Standards als Richtgrössen zur Beurteilung einer Anerkennung der Betreuungsangebote sowie für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Trägerorganisationen und die Inhaber der elterlichen Sorge.

3 Begrifflichkeiten

In den föderalistischen Strukturen der Schweiz werden in Zusammenhang mit Tagesstrukturen unterschiedliche Begriffe verwendet. Die Begriffe in vorliegendem Dokument orientieren sich weitestgehend an den Definitionen des Bundesamts für Statistik. Die Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter wird grundsätzlich in privaten oder öffentlichen Einrichtungen geleistet. Genutzt wird das Betreuungsangebot von Kindern ab dem Eintritt in den ersten Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Die in dieser Broschüre angesprochenen schulergänzenden Betreuungsangebote sind bei den Schulgemeinden angegliedert. Diese können mittels Leistungsvereinbarung andere öffentliche oder private Institutionen beauftragen.

Die vom Kanton unterstützten Angebote orientieren sich an den modularen Tagesstrukturen für Schulkinder gemäss den Richtlinien von kibesuisse⁵. Die Module bieten verschiedene Betreuungseinheiten an, und zwar vor der Unterrichtszeit (Morgenmodul), danach (Nachmittagsmodul) und dazwischen (Mittagsmodul). Das Angebot ist modular, d.h. die Familien können zwischen den verschiedenen Betreuungsmodulen wählen. Die Betreuungsangebote können sich im selben Gebäude wie die Schule oder ausserhalb befinden.

³ Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen (kibesuisse)

⁴ <https://www.unicef.ch/de>

⁵ Publikationen kibesuisse

4 Gesetzliche Grundlagen

Auf interkantonaler Ebene liegt die Federführung für die interkantonale Koordination der familienergänzenden Betreuung für Kinder im Frühbereich (0-4 Jahre) bei der Sozialdirektorenkonferenz (SODK). Die Federführung im Bereich der schul- und familienergänzenden Betreuung für Kinder während der obligatorischen Schule (4-16 Jahre) liegt bei der Erziehungsdirektorenkonferenz («Familienergänzende Kinderbetreuung - Gemeinsame Erklärung der EDK und SODK vom 21. Juni 2018»). In der Folge scheint es richtig, wenn die vorschulische familienexterne Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) in der Zuständigkeit des Gesundheits- und Sozialdepartementes liegt und diejenige der schulergänzenden Betreuung beim Erziehungsdepartement.

Obschon der Kanton Appenzell I.Rh. der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung (HarmoS-Konkordat) nicht beigetreten ist, werden mit der Blockzeitenregelung sowie mit schulergänzenden Betreuungsangeboten zwei wesentliche Bausteine der Harmonisierungsbestrebungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK umgesetzt. Diese verlangt von den HarmoS-Kantonen:

HarmoS-Konkordat Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹*Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.*

²*Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.*

Im Kanton Appenzell I.Rh. werden schulergänzende Betreuungsangebote ab dem 1. August 2022 finanziell unterstützt. Der Grosse Rat und die Standeskommission haben dazu die gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Die Grundlagen zur Umsetzung, die Zuständigkeiten sowie die Kostenbeteiligung sind in folgenden Erlassen geregelt

- Schulverordnung⁶ (GS 411.010, SchV) in Art. 13 und Art. 13a
- Standeskommissionsbeschluss über die schulergänzende Betreuung⁷ (GS 411.015, StKB schulergänzende Betreuung)

Dem Schulrat - für den Bezirk Oberegg dem Bezirksrat - wird das Recht eingeräumt, versuchsweise Betreuungsangebote einführen zu können, ohne dafür die Schulgemeindereglemente ändern zu müssen. Die Versuchszeit wurde bis zum 31. Juli 2027 festgelegt. Somit bleibt genügend Zeit für die Einführung und Umsetzung von Betreuungsangeboten, für eine Evaluation der Angebote sowie die nötigen rechtlichen Anpassungen auf der Gesetzesstufe. Es ist vorgesehen, die für schulergänzende Betreuungsangebote nötigen Ergänzungen im Jahr 2027 der Landsgemeinde zu unterbreiten, sodass die neuen gesetzlichen Bestimmungen am 1. August 2027 in Kraft treten können.

⁶ [Schulverordnung \(GS 411.010\)](#)

⁷ [Gesetzessammlung Kanton Appenzell I.Rh.](#)

5 Betreuungsmodule

5.1 Allgemeines

Die Schulgemeinden können verschiedene Module der schulergänzenden Betreuungsangebote bereitstellen. Nachfolgend sind jene Module aufgeführt, welche unter Einhaltung der Ausführungen vom Erziehungsdepartement anerkannt werden können.

5.2 Morgenmodul

Im Morgenmodul werden die Kinder vor Schulbeginn betreut und mit einem Frühstück versorgt.

Wie beim Kinderhort Appenzell soll das Morgenmodul von Montag bis Freitag ab 07.00 Uhr zur Verfügung stehen.

In der Regel dauert das Morgenmodul von 07.00 bis 08.00 Uhr.

5.3 Mittagsmodul

Neben dem gemeinsamen Essen sind das Spiel, die Bewegung sowie Rückzugsmöglichkeiten wichtig. Das Mittagsmodul fördert die soziale Interaktion und somit das Gemeinschaftsgefühl.

Das Mittagsmodul beinhaltet ein Auffanggefäss nach Ende der letzten Vormittagslektion. Nach dem Mittagessen ist eine Betreuung bis zum Schulbeginn bzw. zum Übergang ins Nachmittagsmodul gewährleistet.

In der Regel dauert das Mittagsmodul von 11.15 bis 13.30 Uhr.

5.4 Nachmittagsmodul

Zu diesem Modul gehört das freie Spiel, Freizeitgestaltung und ein Zvieri. Zudem beinhaltet das Angebot einen ruhigen Ort für die selbständige Erledigung der Hausaufgaben.

Das Nachmittagsmodul ist grundsätzlich während der gesamten Zeit von rund vier Stunden zu besuchen. Eine Anmeldung gilt für ein ganzes Schulsemester. Die Schulgemeinden verrechnen die angemeldeten Nachmittage.

Das Nachmittagsmodul wird nach dem Mittagsmodul, spätestens ab 13.30 Uhr angeboten und dauert rund vier Stunden – in der Regel von 13.30 bis 17.30 Uhr.

5.4.1 Hausaufgaben

Im Nachmittagsmodul wird den Kindern die Möglichkeit geboten die Hausaufgaben zu erledigen. Die Betreuungsperson sorgt dabei dafür, dass die Kinder ungestört an den Hausaufgaben arbeiten können.

Die Verantwortung über die Vollständigkeit und termingerechte Erledigung der Hausaufgaben liegt nach wie vor bei den Inhabern der elterlichen Sorge.

5.5 Ferienbetreuung

Eine kontinuierliche Betreuung auch während der Schulferien ist für Familien besonders hilfreich, da in der Regel 13 Wochen schulfreie Zeit vier bis sechs Wochen Familienferien gegenüberstehen. Das Angebot kann stunden-, tage- oder auch wochenweise angeboten werden.

In diesem Modul können auch Betreuungen an schulfreien Tagen – wie bspw. kantonale Feiertage – angeboten werden.

Aufgrund der Grösse einzelner Schulgemeinden bietet es sich an, die Ferienbetreuung zusammen mit anderen Schulgemeinden anzubieten.

6 Personal

Der Erfolg des Betreuungsmodells hängt auch von qualifizierten und motivierten Mitarbeitenden ab. Die berufliche Qualifikation des pädagogisch verantwortlichen Betreuungspersonals (Fachperson) ist ein wesentlicher Faktor für die Gewährleistung eines optimalen Betreuungsangebots. Ist mehr als eine Betreuungsperson erforderlich, kann zusätzlich eine geeignete Assistenzperson mit Freude und Erfahrung im Umgang mit Kindern eingestellt werden.

6.1 Betreuungspersonal

- Die **Leitung** verfügt je nach Aufgaben über entsprechende Qualifikationen (z.B. Buchhaltung, Ausbildung von Lernenden). Die Schulverordnung verlangt laut Art. 13c für die leitende Person einen Abschluss auf der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung / Mittelschule) im pädagogischen oder sozialen Bereich. Sie verfügt neben der Betreuungszeit je nach Pflichtenheft über Arbeitszeit für Administration, Vorbereitung, Kommunikation mit Eltern/Schule sowie für weitere im Pflichtenheft aufgeführte Aufgaben.
- **Fachpersonen** verfügen über eine vom Erziehungsdepartement anerkannte Ausbildung. In erster Linie wird die Weiterbildung für schulergänzendes Betreuungspersonal an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen⁸ anerkannt. Andere Angebote können beim Erziehungsdepartement zur Anerkennung beantragt werden.
- Weitere für die Betreuung zugezogene Personen (**Assistenzpersonen**) verfügen über eine Affinität im Umgang mit Kindern verschiedenen Alters.

Die Betreuungspersonen verfügen über ein Pflichtenheft, in welchem Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten klar definiert sind.

⁸ Weiterbildungsangebot PHSG

6.2 Betreuungsschlüssel

- In der Regel sind pro Betreuungsperson höchstens neun Kinder zu beaufsichtigen. Dies kann je nach Kindergruppe (Heterogenität, Alter, besondere Bedürfnisse) leicht variieren.
- Aus Qualitäts- und Sicherheitsgründen wird in jedem Angebot und unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder empfohlen, mindestens zwei Betreuungspersonen einzusetzen.
- Das Personal wird der Ausbildung entsprechend entlohnt. Als Richtlinie dienen die Lohnempfehlungen für Betreuungspersonal von kibesuisse⁹.

Der Betreuungsschlüssel wird im StKB schulergänzende Betreuung vorgegeben:

	Anzahl Kinder	Leitungs- oder Fachpersonen	Assistenzperson
Morgenmodul 07.00 – 08.00 Uhr	1-9	0	1
	10-18	0	2
	19-27	0	3
Mittagsmodul 11.30 – 13.30 Uhr	1-9	1	0
	10-18	1	1
	19-27	1	2
Nachmittagsmodul 13.30 – 17.30 Uhr	1-9	1	0
	10-18	1	1
	19-27	1	2
Ferienbetreuung	1-9	1	0
	10-18	1	1
	19-27	1	2

⁹ Anstellungs- und Lohnempfehlungen kibesuisse

7 Finanzierung

7.1 Tarifgestaltung

Die Gestaltung der Tarife ist grundsätzlich den Schulgemeinden überlassen. Der Grosse Rat legte in der Schulverordnung Art. 13d folgende Höchstbeträge fest:

Betreuungsangebote	pro Modul	pro Std.
Morgenmodul 07.00 – 08.00 Uhr	Fr. 12.--	--
Mittagsmodul 11.30 – 13.30 Uhr	Fr. 16.--	--
Nachmittagsmodul 13.30 – 17.30 Uhr	--	Fr. 11. inkl. Zvieri
Ferienbetreuung	--	Fr. 11.-- inkl. Verpfl.

Erstehen im Nachmittagsmodul oder in der Ferienbetreuung zusätzlich Kosten (Material, Ausflüge udgl.) können diese den Inhabern der elterlichen Gewalt separat verrechnet werden.

Nutzen mehrere Kinder aus der gleichen Familie Betreuungsangebote, sind die Tarife ab dem zweiten Kind um 10% zu ermässigen (SchV Art. 13d Abs. 4).

Die Verrechnung der genutzten Angebote erfolgt nach dem jeweiligen Semesterabschluss bei den Inhabern der elterlichen Sorge.

Der Kanton unterstützt die Inhaber der elterlichen Sorge einkommens- und vermögensabhängig. Die Standeskommission regelt die Unterstützungsbeiträge und deren Berechnung im StKB schulergänzende Betreuung in Art. 6ff.

7.2 Anschubfinanzierung

7.2.1 Beiträge des Bundes

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Es handelt sich um ein befristetes Impulsprogramm, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können.

Das nationale Parlament hat im September 2018 das Impulsprogramm des Bundes zur Schaffung von neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen um vier Jahre verlängert. Die Verlängerung erstreckt sich vom 1. Februar 2019 bis zum 31. Januar 2023.

Die Ausgestaltung der Finanzhilfe für die Schaffung von Betreuungsplätzen sowie das Vorgehen für den Gesuchsteller ist auf der Internetseite des Bundesamt für Sozialversicherungen BSV beschrieben¹⁰.

Das Erziehungsdepartement – im Besonderen die Stipendienstelle¹¹ – unterstützt die Schulgemeinden bei der Eingabe der Gesuche und der Abrechnung.

¹⁰ [Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen \(admin.ch\)](#)

¹¹ [Stipendienstelle Kt. AI](#)